
Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : PC-Reinigungsset

Fellowes-Artikelnummer : 99779

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Reinigungsflüssigkeit

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Fellowes UK

Adresse : Yorkshire Way, West Moor Park
Doncaster, South Yorkshire
DN3 3FB
Großbritannien

Telefonnummer : +44 (0) 1302 836800

Faxnummer : +44 (0) 1302 836899

Website : fellowes.com

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung EG 1272/2008**

GHS07

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt wurde nicht als gefährlich im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und der Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Klassifizierungssystem:

Die Einstufung erfolgt gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und Verordnung 1272/2008/EG, erweitert durch Daten aus Unternehmen und Fachliteratur.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm : Entfällt

Signalwort : Entfällt

Gefahrenhinweis : Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Entfällt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Bildschirmreiniger

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gewichtsprozent	Gesundheit (Klasse)	R-Sätze
Destilliertes Wasser	7732-18-5	231-791-2	96,2 %		
Gering aktiver Zusatzstoff	107-98-2	203-539-1	3,0%		H226, H336
Antistatikum	140-88-5	205-438-8	0,3%	Xi, Xn	H226, H226/319/303
Geruchsstoff	8008-56-8	616-925-3	0,4%	Xn	H226, H226/319/303

Oberflächenreiniger

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gewichtsprozent	Gesundheit (Klasse)	R-Sätze
Destilliertes Wasser	7732-18-5	231-791-2	96,2 %		
Gering aktiver Zusatzstoff	34590-94-8	252-104-2	3,0%		H226, H336
Antistatikum	140-88-5	205-438-8	0,3%	Xi, Xn	H226, H226/319/303
Geruchsstoff	8008-56-8	616-925-3	0,4%	Xn	H226, H226/319/303

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen : Frische Luft zuführen. Falls Reizung oder Symptome anhalten, Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit Wasser und Seife waschen und gründlich spülen. Arzt hinzuziehen, falls Reizung oder Symptome anhalten.
- Nach Augenkontakt : Geöffnetes Auge mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt hinzuziehen, falls Reizung oder Symptome anhalten.
- Nach Verschlucken : Falls Reizung oder Symptome anhalten, Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akut und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid, Pulver, Sprühwasser. Größere Feuer mit Sprühwasser oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Einsatzkräfte der Brandbekämpfung

Schutzausrüstung: Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Belüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht ins Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindenden Materialien (Sand, Diatomit, Säurebindern, Universalbindern und Sägespänen) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine Gefahrstoffe freigesetzt.

Sichere Handhabung siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Im dicht verschlossenen Behälter an einem kühlen, trockenen Ort lagern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl lagern.

Getrennt von Nahrungsmitteln lagern.

Getrennt von entzündlichen Stoffen lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Name des Bestandteils	CAS-Nr.	STD	TWA EXP	STEL
Propylenglykolmethylether	107-98-2	(8 Stunden) 100 ppm		(15 Min.) 150 ppm
Dipropylenglykolmethylether	34590-94-8	(8 Stunden) 100 ppm		(15 Min.) 150 ppm

Bemerkungen zu den Bestandteilen: Bei den restlichen Bestandteilen handelt es sich um chemische Stoffe mit geringem Gefährdungspotenzial.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen : Nur in Räumen mit ausreichender Belüftung verwenden. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Atemschutz : Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen oder persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich.

Bei Verschütten kann eine NIOSH-zertifizierte Atemschutzmaske mit Partikelfilter und Kartusche gegen organische Dämpfe zulässig sein, sofern die Konzentrationen in der Luft voraussichtlich die Expositionsgrenzwerte überschreiten und ausreichend Sauerstoff vorhanden ist. Verwenden Sie eine Atemschutzmaske mit Überdruck-Luftversorgung, falls die Möglichkeit einer unkontrollierten Freisetzung besteht oder sonstige Umstände vorliegen, in denen Atemschutzmasken mit Filter keinen ausreichenden Schutz bieten.

Augenschutz : Augenkontakt vermeiden. Keine besonderen Maßnahmen oder persönlichen Schutzausrüstungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung erforderlich. Sollten Teile des Produkts verschüttet worden sein, ist angemessener Augenschutz zu tragen.

Hautschutz : Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen oder persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich. Sollten Teile des Produkts verschüttet worden sein, sind Gummihandschuhe zu tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form : Flüssigkeit

Farbe : Transparent

Geruch : Zitrone

Flammpunkt (°C) : > 99 [ASTM-Methode D1310-86]

Selbstentzündlichkeit : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wird nicht mit einem spezifischen Reaktivitätsrisiko in Verbindung gebracht.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität:
Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
- Geruchsstoff
Oral LD50 5.660 mg/kg (Ratte)
Dermal LD50 13.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ LD50/4 h 6 mg/l (Ratte)
- **Primäre Reizwirkung:**
- **An der Haut:** Reizwirkung möglich
- **Am Auge:** Reizwirkung möglich
- **Sensibilisierung:** Sensibilisierung bei Hautkontakt möglich
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**
Gemäß der Berechnungsmethode der anzuwendenden EU-Richtlinien (67/548/EWG, 1999/45/EG und Verordnung 1272/2008/EG) unterliegt das Produkt keiner Einstufung.
Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung hat das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.
- **Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung:** Nicht verfügbar
- **Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung):** Nicht verfügbar
- **Toxizität bei wiederholter Verabreichung:** Nicht verfügbar
- **CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):** Nicht verfügbar

Hinweis: An dieser Stelle werden nur ausgewählte Daten aus dem Registry of Toxic Effects of Chemicals Substances (RTECS) angegeben. Vollständige Informationen siehe RTECS-Eintrag.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.2 Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.6 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Entfällt

vPvB: Entfällt

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.7 Zusätzliche umweltbezogene Angaben

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (deutsche Vorschrift) (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Unverdünntes Produkt oder große Mengen des Produkts dürfen nicht ins Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß den vor Ort geltenden behördlichen Vorschriften zu entsorgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen:

Empfehlung: Die Entsorgung hat gemäß den offiziellen Vorschriften zu erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Für dem Transport ist sicherzustellen, dass die Behälter dicht sind und nicht überlaufen können. Gebinde dürfen nicht fallen gelassen werden, stürzen oder beschädigt werden. Gebindestapel vor Regen schützen und verhindern, dass diese zusammenfallen. Behälter mit Vorsicht handhaben. Siehe Abschnitt 7 – Handhabung und Lagerung sowie Codes und Einstufung gemäß den internationalen Transportvorschriften.

Kennzeichnung für den Transport: Kein Transport-Warnschild erforderlich.

STRASSE: Nicht klassifiziert

SCHIENE: Entfällt

SEE: Entfällt

LUFT: Entfällt

IATA: Entfällt

IMDG: Nicht reguliert

Nicht als gefährlich im Sinne der IATA-Gefahrgutvorschriften und allen geltenden Transport- und Regierungsvorschriften eingestuft.

14.2 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SARA TITLE III (Superfund Amendments and Reauthorization Act – US-Umweltschutzgesetz):

Abschnitt 302 (Extremely Hazardous Substances – äußerst gefährliche Substanzen): Keine Inhaltsstoffe aufgeführt

Abschnitte 311, 312 (Hazard Categories Gefahrenkategorien): Fire, Acute, Chronic (Brand, akut, chronisch)

Abschnitt 313 (Toxic Chemicals –toxische Chemikalien): Keine Inhaltsstoffe aufgeführt

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme: Entfällt

Signalwort: Entfällt

Gefahrenhinweis: Entfällt

Bei der Handhabung von Chemikalien sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Das Produkt unterliegt nicht den Identifikationsvorschriften gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG, 1999/45/EG und 1272/2008/EG.

Kennzeichnung für Lieferung: Nicht klassifiziert

Vollständige R-Sätze: 10 – Entzündlich

22 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

36 – Reizt die Augen

67 – Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

S-Sätze: 2, 16, 23, 46

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen

Dampf nicht einatmen

Nicht verschlucken

Weitere Vorschriften, Beschränkungen und Verbote:

SVHC-Kandidatenliste der REACH-Verordnung Anhang XIV Autorisierung (Nov. 2012)

Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

REACH-Verordnung Titel XIV Autorisierung (31.05.2012)

Keiner der Bestandteile ist aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Relevante R-Sätze
 - 10 – Entzündlich; H226
 - 22 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken, H303
 - 36 – Reizt die Augen; H319
 - 67 – Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen; H336

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen:

REACH-Anhang XVII, Beschränkung 3

Flüssige Stoffe oder Gemische, die gemäß Definition in Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten.

1-Methoxy-2-Propanol (CAS-Nr. 107-98-2)

1. Darf nicht verwendet werden in:
 - Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - Scherzartikeln;
 - Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff – außer aus steuerrechtlichen Gründen – und/oder ein Riechmittel enthalten, sofern:
 - das Einatmen dieser als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind; und
 - sie als Brennstoff in dekorativen Lampen verwendet werden können; und
 - sie in Behältern mit einer Füllmenge von höchstens 15 Litern abgepackt sind.
4. Für den allgemeinen Vertrieb an Verbraucher bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen müssen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass Verpackungen der von Absatz 3 betroffenen Stoffe und Gemische, falls diese zur Verwendung in Lampen vorgesehen sind, gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift tragen:
 - (a) „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“
 - (b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für den allgemeinen Vertrieb an Verbraucher bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - (c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für den allgemeinen Vertrieb an Verbraucher bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für den allgemeinen Vertrieb an Verbraucher bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen:

REACH-Anhang XVII, Beschränkung 40

Stoffe, die die Entzündlichkeitskriterien der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen und als entzündlich, hoch entzündlich oder extrem entzündlich eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

1-Methoxy-2-Propanol (CAS-Nr. 107-98-2)

1. Darf weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den allgemeinen Vertrieb an Verbraucher gegeben zu werden, wie z. B. für:
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - Geräuschkissen,
 - Luftschlangenspray,
 - Scherzexkrementen,
 - Party-Tröten,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 (1a) der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- 5.

Abkürzungen

GHS



Sicherheitsdatenblatt

ACGIH	: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals (global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
MAL-Code	: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (US-amerikanische Kommission zur Festlegung von Hygienestandards am Arbeitsplatz)
DNEL	: <i>Maleteknisk Arbejdshygiejnisk Luftbehov</i> (dänische Regulierung der Kennzeichnung von Inhalationsgefahren)
LC50	: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) (REACH)
LD50	: Letale Konzentration, 50 Prozent
	: Letale Dosis, 50 Prozent

Weitere Informationen

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben werden als zutreffend erachtet und verstehen sich als Richtschnur.